

Vertragsinformationen

Hinweis: Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag oder Angebot, dem Leistungsverzeichnis, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein

1. Versicherer	Sielhorster Feuerversicherung Vers.-Verein a. G. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Marktstr. 20, 32369 Rahden
2. Vertreter in einem EU-Staat	Entfällt
3. Ladungsfähige Anschrift	Siehe unter Ziffer 1.
4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde	Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
5. Garantiefonds	Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen. Als Sicherheit dient das Eigenkapital des Versicherers und etwaige Ansprüche gegenüber der Münchener Rückversicherung AG als Rückversicherer.
6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Der Leistungsumfang und die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ergeben sich aus dem Antrag, dem Produktinformationsblatt und dem Leistungsverzeichnis.
7. Gesamtpreis der Versicherung	Die Höhe der Prämie einschließlich der Steuer ist dem Antrag oder Angebot sowie dem Versicherungsschein und evtl. Nachträgen zu entnehmen, welche dem Versicherungsnehmer überreicht bzw. zugesandt werden.
8. Zusätzliche Kosten	Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung des Vertrages hinausgehen, stellen wir folgenden Gebühren in Rechnung: - für die 3. Mahnung (zurzeit 5 Euro) - für Lastschriftrückläufer die uns entstandenen Auslagen - für zusätzliche Kopien von Unterlagen bis 20 Seiten 10 €, je weitere Seite 0,50 €
9. Zahlung der Beiträge und Erfüllung	Angaben zur Fälligkeit des Beitrags sind dem Antrag oder Angebot und der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen. Der erste oder einmalige Beitrag wird nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor Beginn des Versicherungsschutzes. Die Fälligkeit der Folgebeiträge richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise lt. Antrag oder Angebot. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilt, hat er lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von seinem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. <u>Ratenzahlung:</u> Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %.
10. Gültigkeitsdauer der Unterlagen und Angebote	Wir halten uns einen Monat an unsere Angebote gebunden, falls dann nichts anderes bestimmt ist.
11. spezielle Risiken von Finanzinstrumenten	Entfällt
12. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist	Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zurücknehmen, solange er noch nicht angenommen wurde. Der Versicherungsvertrag kommt durch den Antrag und Zugang der Annahmeerklärung oder des Versicherungsscheins zustande, wenn der Versicherungsnehmer seinen Antrag anschließend nicht wirksam widerruft. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag oder Angebot genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang des Antrags, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlt. Wird er erst später gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Zahlung. Erteilt der Versicherer eine vorläufige Deckungszusage, beginnt der Versicherungsschutz bereits zu diesem Zeitpunkt

<p>13. Widerrufsbelehrung</p>	<p><u>Widerrufsrecht</u> Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationsverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.</p> <p>Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>Sielhorster Feuerversicherungsverein a. G. Marktstr. 20, 32369 Rahden</p> <p>Sofern der Versicherungsnehmer einen Versicherungsbeginn beantragt, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsprämie) - abweichend von der gesetzlichen Regelung vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.</p> <p><u>Widerrufsfolgen</u> Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, multipliziert mit der Zahl der Tage an denen der Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückgezahlter Prämien erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p><u>Besondere Hinweise</u> Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.</p>
<p>14. Laufzeit</p>	<p>Die erste Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt wird.</p> <p>Ausgenommen davon sind Bauleistungsversicherungen zum Einmalbeitrag. Diese enden mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes oder, falls früher, 6 Tage nach Beginn der Nutzung, mit der behördlichen Gebrauchsabnahme oder dem vereinbarten Ablauf.</p>
<p>15. Pflichten des Vers.Nehmers und Folgen von Pflichtverletzungen</p>	<p>Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir berechtigt sind, den Vertrag vorzeitig zu beenden oder zu ändern.</p>
<p>a) bei Vertragsabschluss</p> <p>b) während der Vertragslaufzeit</p>	<p>Die im Antrag enthaltenen Fragen müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden</p> <p>Sie sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten - Bauvorhaben, bei denen die Gefahr des Aufschwimmens besteht, durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern - die versicherten Sachen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und bekannt gewordene Mängel zu beseitigen - uns anzuzeigen <ul style="list-style-type: none"> - wenn sich die Umstände, nach denen im Antrag gefragt wurde, ändern, - wenn Umstände eintreten, die das Risiko eines Schadens erhöhen können, insbesondere Baumaßnahmen, Unbewohntsein oder Leerstände <p>Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir berechtigt sind, den Vertrag vorzeitig zu beenden oder zu ändern.</p>

<p>c) im Schadenfall</p>	<p>Im Schadenfall sind Sie verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schaden so gering wie möglich zu halten und alle dazu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. - uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, - den Zustand der Schadenstelle, soweit sichtbar, vor Veränderungen oder Freigabe durch uns zu dokumentieren, z.B. durch Fotos, - uns Besichtigungen und Feststellungen zur Ursache und Umfang des Schadens zu ermöglichen, - ausgetauschte Sachen bis zur Regulierung oder Freigabe aufzubewahren, - falls die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten voraussichtlich 500 € übersteigen, zunächst Kostenvoranschläge einzuholen und uns einzureichen. <p>Eine Verletzung dieser Pflichten kann zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir berechtigt sind, den Vertrag vorzeitig zu beenden.</p>
<p>16. Beendigung des Vertrages, insbesondere vertragliche</p> <p>A) Rücktrittsrechte</p> <p>B) Kündigungsmöglichkeiten</p> <p>a) allgemein</p> <p>b) im Schadenfall</p> <p>c) nach Veräußerung</p> <p>d) im Todesfall</p> <p>e) bei Anpassungen</p> <p>f) bei Zahlungsverzug</p>	<p>Wenn der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Wenn der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, ist der Versicherer ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>a) Der Vertrag kann von beiden Seiten zum Ende der vereinbarten Vers.Dauer (ist aus dem Antrag ersichtlich) gekündigt werden, wobei die Kündigung 3 Monate vor dem Ablauf eingehen muss. Beträgt die Dauer mehr als 3 Jahre, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten oder des darauf folgenden Beitragsjahres kündigen.</p> <p>b) Weiter können beide Seiten den Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadens innerhalb von 1 Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen, und zwar der Vers.-Nehmer mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Beitragsjahres und der Versicherer mit einer Frist von 1 Monat</p> <p>c) Nach Veräußerung der versicherten Sachen geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über und kann vom Erwerber innerhalb von 1 Monat nach der Eigentumsumschreibung mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Beitragsjahres und vom Versicherer innerhalb von 1 Monat nach Kenntnis von der Veräußerung mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.</p> <p>d) Stirbt der Vers.-Nehmer, geht der Vers.-Vertrag auf die Erben über. Ein Sonderkündigungsrecht steht den Erben nicht zu.</p> <p>e) Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Dies gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Anpassungen aufgrund des gleitenden Neuwert-Faktors in der Gleitenden Neuwertversicherung von Gebäuden oder der Vers.-Summe in der Hausratversicherung, da sich dabei auch der Versicherungsschutz erhöht. Der Vers.-Nehmer kann aber einer solchen Anpassung widersprechen (siehe dazu Ziffer 4 des Produktinformationsblatts) - Bei vereinbarten Beitragsänderungen, z.B. Minderung von Rabatten <p>f) Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag kündigen.</p> <p>Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen und etwaigen Vertragsstrafen, sind den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.</p>

17. Anwendbares Recht a) bei Vertragsanbahnung und nach Abschluss des Vers.-Vertrages	Den vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.
b) zuständiges Gericht	Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
18. Vertragssprache	Für die Vertragsbedingungen,- informationen und für die Kommunikation ist die deutsche Sprache maßgebend.
19. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeit	Ist der Versicherungsnehmer mit Entscheidungen des Versicherers nicht einverstanden, kann er - sich an den Vorstand des Versicherers wenden - eine Beschwerde bei der unter Ziffer 4) genannten Aufsichtsbehörde einlegen.